

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 7

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVII.
Band

Direktion: **Walter Senn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Mai 1911.

Wochenspruch: Tu nur das Rechte in deinen Sachen,
Das andre wird sich von selber machen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. (Mitgeteilt.) Der am 8. Mai in Bern versammelte Zentralvorstand hat den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes zu Ende beraten. Der Entwurf samt Begründung soll nun dem Schweizer. Industriedepartement eingereicht werden. Die Arbeit beruht auf einem gründlichen Studium der in- und ausländischen Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung. Der Zentralvorstand ist gewillt, für das Bundesgesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung mit aller Energie einzustehen und falls das Referendum ergriffen werden sollte, durch geeignete Publikationen vor der Unterzeichnung der Referendumsbegehren zu warnen.

Gewerbeverein Rorschach. Zum Präsidenten wurde an Stelle des zurücktretenden Hrn. Malermeister Steiger Herr R. Schellenbaum, Zimmermeister, gewählt. Die Generalversammlung hat folgenden Beschluß gefaßt: Der tit. Gemeinderat wird höflichst ersucht, das in Art. 22 der Gemeindeordnung vorgesehene Spezialreglement für Bau- und Regiearbeiten in kürzester Frist auszuarbeiten und bis zum Erlaß desselben den verschiedenen obwaltenden Uebelständen vorzubeugen, in bezug auf Vergütung und Ausführung von Arbeiten für die Gemeinde.

Eine diesbezügliche Antwort ist noch nicht erfolgt. Es ist zu hoffen, daß diesem Gesuche Rechnung getragen werde.

Lohnbewegungen.

Die Bewegung der Bauschlosser von Zürich ist in ein neues Stadium getreten. Zwischen dem Schweizer. Metallarbeiterverband und der Vereinigung Schweizer. Schlossermeister sind gegenwärtig Unterhandlungen im Gange zur Schaffung eines für die größeren Städte und Ortschaften der Schweiz geltenden Einheitstarifes. Nach demselben sollen für Ortschaften mit gleichartigen Verhältnissen womöglich gleiche Arbeitszeit und gleiche Minimallohne festgesetzt werden, während die Regelung der Detailfrage den einzelnen Plätzen überlassen sein solle. In Arbeiterkreisen hegt man die Hoffnung, daß es dadurch möglich sein werde, in nicht allzuferner Zeit und auf friedlichem Wege wenigstens in den Städten den Neunstundentag zu erhalten.

Die Zimmermeister von Wädenswil (Zürichsee) veröffentlichen folgende „Richtigstellung und Aufklärung“ betreffend den Zimmerleutestreit:

Unter dem 6. März 1911 sandten uns die Zimmerleute der Sektion Wädenswil und Thalwil ihre Forderungen, bestehend aus 12 Paragraphen, ein, aus denen wir einige dem bauenden Publikum mitteilen wollen.

In Art. 2 steht: Arbeitslohn für einen Zimmermann

**GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR**